

An die Mitglieder des
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Aktenzeichen
JP/Ro 21-02-300-08/09 S 08/09

Telefon
030/278 76 -2

Telefax
030/278 76 799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
15.04.2009

Änderung des Umsatzsteuergesetzes - BT Drucks. 16/11340
Fristverkürzung für Zusammenfassende Meldungen gem. § 18a UStG

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 13.03.2009 zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ - Bundestagsdrucksache 16/11340 - erlauben wir uns, Ihnen eine ergänzende Anmerkung zu übermitteln. In der als Anlage zur vorgenannten Drucksache beigefügten Formulierungshilfe Nr. 3 wird eine Änderung des § 18a Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorgeschlagen.

Darin soll entsprechend der Europäischen Richtlinie 2008/117/EG vom 16.12.2008 zum Zwecke der Bekämpfung des Steuerbetruges bei innergemeinschaftlichen Umsätzen die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) von bisher quartalsweise auf nunmehr grundsätzlich monatlich abgekürzt werden. Europarechtlich ist ferner in Art. 263 Abs.1 ff. n.F. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorgesehen, dass eine ZM jeweils bis spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Meldezeitraums zu erfolgen hat.

Im Zuge der o.g. geplanten nationalen Umsetzung dieser Vorgabe in § 18a Abs. 1 UStG ist nach dem derzeitigen Entwurf die ZM binnen 10 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Gleichzeitig wird der bisherige Satz 6 des § 18a UStG gestrichen und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Dauerfristverlängerung (Verlängerung der Abgabefrist um einen Monat) für die Abgabe



der ZM beseitigt. Damit geht die geplante deutsche Regelung im Ergebnis deutlich über die europarechtliche Vorgabe hinaus.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und seine Mitglieder stimmen mit dem Ziel des Entwurfs - der Bekämpfung des Steuerbetruges bei innergemeinschaftlichen Umsätzen – selbstverständlich grundsätzlich überein und unterstützen die in diesem Zusammenhang richtige, notwendige und europarechtlich vorgegebene Verkürzung der Meldepflichten.

In den Reihen der von uns vertretenen Mitglieder ist die geplante Regelung in der derzeitigen Form jedoch auf erhebliche praktische Bedenken gestoßen. In der Praxis wird die nun geplante Verkürzung als zu weitgehend kritisiert, zumal eine Verkürzung der Frist in der jetzt geplanten Schärfe - wie gezeigt - europarechtlich nicht gefordert wird.

Eine Einführung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Frist von lediglich 10 Tagen würde zu massiven Problemen bei der Bearbeitung von Buchhaltungen durch Steuerberater führen. Diese erhalten häufig die Daten der Buchführung von ihren Mandanten nicht so zeitnah, dass die geplante Frist einzuhalten wäre, zumal beispielsweise auch Kontoauszüge erst nach dem Monatsultimo durch die Banken verschickt werden.

Im Ergebnis führt die jetzt geplante Regelung regelmäßig dazu, dass die Buchhaltungen durch die Steuerberater künftig häufig zweimal zu bearbeiten sind:

- Bis zum 10. Tag des Folgemonats Erfassung der Daten für die ZM,
- bis zum 10. des übernächsten Monats zur Erstellung der Umsatzsteuererklärung bei Vorliegen einer Dauerfristverlängerung (Normalfall).

Dies führt sowohl bei unseren Mitgliedern als auch bei kleineren Unternehmen, die die Erstellung ihrer Buchhaltungen regelmäßig an Steuerberater ausgelagert haben, zu einem erheblichen Mehraufwand und zusätzlichen Kosten. Auch würde die kurze Bearbeitungsfrist bei den Steuerberatern zu starken Kapazitätsproblemen führen.

Hingegen könnte bei Umsetzung der europarechtlich vorgesehenen längeren Frist eine gleichmäßige Abarbeitung der Mandate über einen Zeitraum von einem Monat erfolgen. Dies dient auch der Reduzierung von Fehlerquellen und ermöglicht somit eine bessere Datenbasis der ZM. Hierdurch wird die Bekämpfung des Steuerbetruges ebenfalls unterstützt.



Der DStV regt daher an, die in Art. 263 Abs.1 ff. MwStSysRL vorgesehene Frist für die Abgabe der ZM von einem Monat nach dem jeweiligen Meldezeitraum im deutschen Recht auszuschöpfen und die im Formulierungsvorschlag 3 enthaltenen Änderungen des § 18a UStG vor dem Hintergrund dieser Einwendungen noch einmal zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne
(Präsident des DStV)